

Rechtsanwälte**Kostenlos
schlichten**

Gründe für Ärger über Rechtsanwälte gibt es reichlich. Um hier zu vermitteln, hat 2009 in Berlin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihre Arbeit aufgenommen.

Deren Leiterin Renate Jaeger legte nun den ersten Bericht ihrer Arbeit bis 2011 vor: In 1025 Anträgen ging es vor allem um die Höhe der Anwaltshonorare. „Hier könnten Rechtsanwälte viel erreichen, wenn sie sensibel vorgehen würden“, so Jaeger. Die Schlichtung ist für Mandanten und Anwälte kostenlos. Weitere Informationen online unter www.s-d-r.org. **hbk**



Renate Jaeger leitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin.

Kündigung**Mitarbeiterfoto entfernen**

Persönliche Daten und Fotos von ehemaligen Mitarbeitern müssen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Internetauftritt des Betriebs entfernt werden. Lehnt der Chef das ab, kann der Ex-Mitarbeiter die Löschung per einstweiliger Verfügung erzwingen. Das hat jetzt das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden (Az. 19 SaGa 1480/11), meldet die Deutsche Anwaltshotline in Nürnberg.

Im konkreten Fall, war die Mitarbeiterin mit ihrer Zustimmung sowohl auf der Firmenhomepage als auch auf dem Nachrichten-Blog jeweils mit Foto und persönlichen Daten abgebildet. Nachdem sie aus dem Betrieb ausgeschieden war, äußerte sie den Wunsch, beide Profile mit ihren persönlichen Daten löschen zu lassen. Der ehemalige Arbeitgeber entfernte das Profil jedoch nur auf der Homepage des Betriebs. „Dies verletzt ihr Persönlichkeitsrecht“, erklärt Rechtsanwalt Oliver Beetz aus Frankfurt am Main. Laut des Urteils des

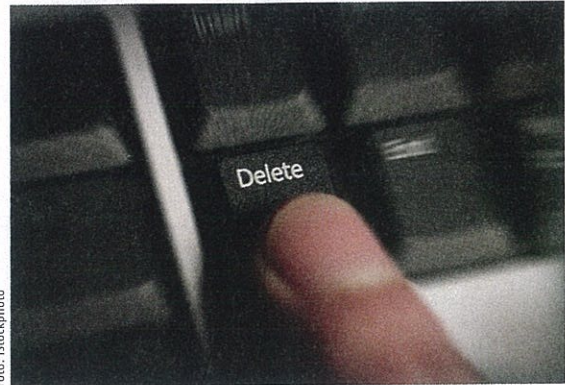


Foto: iStockphoto

Landesarbeitsgerichts Hessen bestehe kein berechtigtes Interesse der Firma, die Daten einer ehemaligen Arbeitnehmerin nach dem Ausscheiden weiter zu veröffentlichen. **hbk**

Der Betrieb muss die Mitarbeiterdaten nach der Kündigung löschen.

**Entfernungspauschale****Auch längerer Weg zählt**

Für die Fahrt der Mitarbeiter zum Betrieb gewährt das Finanzamt je Arbeitstag die Entfernungspauschale von 30 Cent je einfachem Kilometer. Um die Erstattung klein zu halten, erkannte der Fiskus hierfür bisher nur die kürzeste Straßenverbindung an, wenn die längere nicht „offensichtlich verkehrsgünstiger“ war. Fuhr der Mitarbeiter wegen Baustellen, besserer Ampelschaltung oder geringerer

Staugefahr eine längere, aber schnellere Strecke, musste er dies mit einem erheblichen Zeitvorteil eingehend begründen. Doch damit ist jetzt Schluss: Der Bundesfinanzhof lässt eine Strecke zu, für die „sich jeder unvoreingenommene, verständige Verkehrsteilnehmer ... entschieden hätte“ (Az. VI R 46/10). Dies im Steuerbescheid zu widerlegen ist dann Sache des Finanzamts. **hbk**

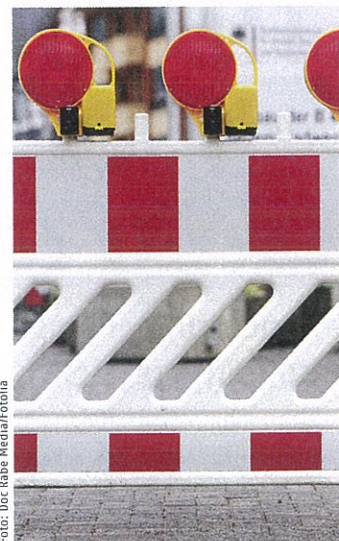


Foto: Doc Rabe Media/Fotolia

Staugefahr: Wer wegen Baustellen eine weitere, aber schnellere Strecke fährt, darf die Pauschale absetzen.